

# Datenschutzfolgen- abschätzung

bei Nutzung von Instagram  
durch die Gemeindeverwaltung Korb

Stand 01.05.2022

## 1. Pflicht der Durchführung eine Datenschutzfolgeabschätzung

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nach Art. 35 Abs. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) dann vorzunehmen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die Richtlinie des baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten (LfDI BW) zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen macht die Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz

personenbezogener Daten zur Pflicht. Die Richtlinie ist zu finden unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wpcontent/uploads/2020/02/Wesentliche-Anforderungen-an-die-beh%C3%B6rdliche-Nutzung-SozialerNetzwerke.pdf>

Dabei löst das Instagram-Angebot selbst nach den Maßstäben des LfDI BW diese Folge aufgrund des nur sehr geringen Umfangs unserer eigenen Datenverarbeitung (vgl. dazu die Datenschutzerklärungen) nicht aus, insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei den Posts hauptsächlich um ein bloßes Senden von Inhalten ohne Personenbezug handelt, und bei einem Bezug zu anderen Nutzenden nur die Daten verarbeitet werden, die diese selbst und freiwillig angegeben haben (Nutzername und Posts).

Jedoch stellt aus der Sicht des LfDI BW die Instagram-Nutzung an sich aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Auswertung der Daten durch die Facebook Inc. zu Werbezwecken u. Ä., eine Verarbeitung mit einem hohen Risiko dar, für die eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen ist.

Denn durch die Nutzung eines Instagram-Accounts begibt sich der jeweils Nutzende unter die systematische Beobachtung durch die Facebook Inc. Hierbei können auch sensitive Daten wie politische Einstellungen, die sexuelle Orientierung oder gesundheitliche Probleme offenbart werden, die miteinander verknüpft und zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden können. Auch besonders schutzwürdige Personen wie etwa Jugendliche können Instagram-Nutzende und damit Betroffene sein. Selbst beim bloß passiven Mitlesen von Instagram ohne eigenen Account können durch die Erhebung von Log-Daten sensible Daten erhoben werden, etwa durch die vorher besuchten Webseiten oder die Standortdaten der Nutzenden.

Dies gilt umso mehr, als dass die Facebook Inc. nicht oder nur eingeschränkt überprüft werden kann. Da die Daten deutscher Nutzender nicht zwingend innerhalb Deutschlands, sondern z.B. in Irland oder gar in Ländern außerhalb der Europäischen Union verarbeitet werden, bestehen höhere Hürden für den Zugang zu (gerichtlichem) Rechtsschutz als bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen.

Der LfDI BW geht insofern davon aus, dass öffentliche Stellen, die ein Soziales Netzwerk zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Bereitstellung allgemeiner Informationen nutzen, eine Mitverantwortung tragen (gestuftes Anbieterverhältnis). Daher hat er den anderen öffentlichen Stellen zur Vorgabe gemacht, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge vorzunehmen, vergleichbar mit der Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO.

Unsere Mitverantwortung bedeutet aber nicht, dass die Gemeindeverwaltung Korb die Datenschutzkonformität der Produkte der Instagram Inc. bestätigt oder garantiert (vgl. dazu auch die Datenschutzerklärungen). Dies können wir nicht leisten. Mitverantwortung bedeutet vielmehr, dass wir uns der Risiken, die mit der Nutzung Sozialer Netzwerke einhergehen, bewusst sind und den Nutzenden diese Risiken regelmäßig bewusstmachen, indem wir regelmäßig darauf hinweisen. Durch den Verweis auf die Homepage der Gemeinde Korb u.a. werden den Nutzenden auch alternative, datenschutzfreundlichere Kommunikationswege aufgezeigt.

Die Nutzung von Instagram ist in ein Kommunikationskonzept eingebettet. Die Abschätzung der Folgen der Nutzung stellen sich vor diesem Hintergrund dar. Die Verarbeitung erfolgt für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Korber Gemeindeverwaltung, die zu den Aufgaben einer Kommune gehören (Art. 6 Abs. 1 lit e EU-DSGVO i.V.m. § 1 LKrO Baden-Württemberg i.V.m. § 4 LDSG Baden-Württemberg).

## 2. Risikoidentifikation

### 2.1. Die eigentliche Instagram-Nutzung

Die oben beschriebenen Risiken, die mit einer Nutzung von Instagram einhergehen, bestehen grundsätzlich unabhängig von der eigenen Instagram-Nutzung der Gemeindeverwaltung Korb. Auch wird durch die Posts der Korber Gemeindeverwaltung selbst in der überwiegenden Zahl der Fälle kein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt, sondern es werden eigene, sachbezogene Inhalte verbreitet.

Schließlich sind die Daten, die durch die Interaktion mit dem Instagram-Account Gemeinde Korb oder anderen Accounts verarbeitet werden – nämlich die Posts oder/und der Account-Name eines InstagramNutzers – schon öffentlich verfügbar.

Jedoch werden sie durch das Erscheinen auf der Instagram-Seite der Korber Gemeindeverwaltung und die Wechselbeziehung einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und erreichen so u. U. eine größere Aufmerksamkeit und weitere Verbreitung als ohne diese Interaktion.

Auch dadurch, dass die Gemeindeverwaltung Korb anderen Accounts folgt oder diese ihm, entstehen zusätzliche Querverbindungen und Informationen über den jeweiligen Instagram-Nutzenden; so lässt sich z. B. das Interesse an der Kommune und seinen Aktivitäten an der Follower-Eigenschaft oder regelmäßigen Beiträgen ablesen.

Schließlich werden auch beim passiven Mitlesen der Seite durch die Nutzenden Logdaten durch Instagram erhoben, selbst wenn diese keine angemeldeten oder überhaupt registrierten InstagramNutzer sind.

Durch die eigene Instagram-Nutzung erhöht die Gemeindeverwaltung Korb also die Menge der Daten, die von der Facebook Inc. verwendet und ausgewertet werden kann.

### 2.2. Webtracking

Mit Webtracking besteht technisch die Möglichkeit, in eigene Webseiten aktive Elemente von Sozialen Netzwerken, auch von Instagram, zu integrieren. Derartige Elemente informieren das Soziale Netzwerk (oder ggf. sonstige Dritte) von dem Besuch auf einer bestimmten Seite. Ist der Besucher mit seinem (z.B. Instagram-) Account angemeldet, so ist er für den Dritten (z.B. Instagram) identifiziert. Auch wenn er nicht angemeldet oder sogar gar nicht registriert ist, sind Profilbildung und Wiedererkennung möglich.

Die Gemeindeverwaltung Korb setzt derartige Techniken auf seiner Website (<https://www.korb.de>) nicht ein, sodass diesbezügliche Risiken nicht bestehen.

### 2.3. Nutzung der Instagram-App

Instagram kann sowohl über ein Web-Interface als auch über eine App genutzt werden. Eine App birgt zusätzliche datenschutzrechtliche Risiken, etwa, wenn sie zu weitgehende technische Rechte erhält. Die Instagram-App greift (unter IOS), wenn man es ihr gestattet, auf Standort- und Kontaktdaten, Fotos, die Kamera, Siri, die Mitteilungsfunktion, die Hintergrundaktualisierung und auf die mobile Datenübertragungsfunktion zu. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass die App bei der Gemeindeverwaltung Korb hierdurch kein datenschutzrechtliches Risiko darstellt.

### 2.4. Drittlandsbezug

Instagram nimmt am „EU-US-Privacy Shield“ teil. Es besteht ein Angemessenheitsbeschluss der EUKommission über das Datenschutz-Niveau in den USA unter den Bedingungen des „EU-US-PrivacyShield“ (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom

EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4176), der allerdings am 16.07.2020 vom Europäischen Gerichtshof (C-311/18) für ungültig erklärt wurde.

Der Europäische Gerichtshof stellt insoweit allerdings klar: „Zu der Frage, ob die Wirkungen dieses Beschlusses aufrechtzuerhalten sind, um die Entstehung eines rechtlichen Vakuums zu vermeiden [...], ist festzustellen, dass in Anbetracht von Art. 49 der DSGVO durch die Nichtigerklärung eines Angemessenheitsbeschlusses wie des DSS-Beschlusses jedenfalls kein solches rechtliches Vakuum entstehen kann.“ Insoweit müssen die weiteren Entwicklungen abgewartet werden, welche Maßnahmen die betroffenen Unternehmen nunmehr ergreifen werden. Es zeigen sich hier differenzierte Möglichkeiten auf, um auf die gegebene Situation zu reagieren. In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wurden die Standardvertragsklauseln grundsätzlich für gültig erklärt. Insoweit prüft die Europäische Kommission bereits alternative Handlungsmöglichkeiten auf Grundlage der geltenden Standardvertrags-klauseln (vgl. hierzu: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020001120-ASW\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020001120-ASW_EN.pdf)).

### 3. Risikoanalyse

Durch die Erweiterung des Verbreitungskreises und die Vergrößerung der Verknüpfungsmöglichkeiten wird die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke durch die Facebook Inc. und eine heimliche Profilbildung begünstigt. Auch kann die Offenheit für Besucherbeiträge zu nachteiligen gesellschaftlichen Folgen wie unangebrachten oder diskriminierenden Kommentaren oder der Verbreitung sensibler Daten führen.

Mögen diese Schäden sich bei einer Verursachung durch die Facebook Inc. selbst als wesentlich darstellen, so werden diese durch das Instagram-Profil der Korber Gemeindeverwaltung nur in sehr begrenztem Maße erhöht. Denn die Daten sind zu einem wesentlichen Teil schon für die Facebook Inc. verfügbar.

Insbesondere entsteht durch das Angebot der Gemeindeverwaltung in Korb kein Zwang, einen InstagramAccount zu erstellen, da alternative Kontakt- und Informationsmöglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung in Korb bestehen.

Durch Vermeidung der von Webtracking oder ggf. von der App ausgehenden Risiken wird das Schutzniveau erheblich erhöht.

### 4. Risikobewertung

Insgesamt ist das durch den Instagram-Account der Gemeindeverwaltung Korb verursachte zusätzliche Risiko daher als gering einzustufen.

Auch kann der Nutzende selbst Maßnahmen zum Schutz seiner personenbezogenen Daten ergreifen. Auf diese Möglichkeiten wird in den jeweiligen Datenschutzerklärungen hingewiesen. Darüber hinaus wird die Gemeindeverwaltung Korb diesbezüglich regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen, zu denen es sich in seinem Nutzungskonzept verpflichtet hat, durchführen.

Zudem ermöglicht die kontinuierliche redaktionelle Betreuung ein Eingreifen bei ehr- oder persönlichkeitsverletzenden Kommentaren bis hin zur Beantragung der Sperrung des Accounts. Das Gemeinde Korb hat für die Nutzung seines Angebots eine Netiquette formuliert, auf deren Einhaltung es bei der Betreuung der Seite achten wird: <https://www.korb.de/de/die-gemeinde/social-media>.

## 5. Ergebnis

Die Instagram-Nutzung durch die Gemeindeverwaltung Korb ist angesichts der beschriebenen Risiken und verbindlich vorgesehenen Maßnahmen vertretbar. Die Gemeindeverwaltung von Korb verpflichtet sich, die weitere Entwicklung zu beobachten und die hier vorgenommene Prüfung regelmäßig, zu wiederholen und ggf. fortzuentwickeln.